

- zu Jerusalem“, Wien 1930, enthalten im Kap. XXVI die Wahlvorschriften für die Oberen (S. 51—55); von einer confirmation ist nicht die Rede.
- 67) Die Anzeige des Ablebens von Bischöfen und exemten Äbten hatte für die Kurie aufgrund der Wahrnehmung zahlreicher Rechte (Exspektanzen, Reservationen, Provisionen etc.) eine gewichtige juristische und politische Bedeutung; diese entfiel beim Hochmeisteramt, deshalb erfolgte nachweislich auch keine besondere Todesanzeige bei der Kurie; vgl. z. B. Berichte der Generalprokuratoren Bd. II Nr. 34 S. 93 f.
- 68) Die Anzeige einer Papstwahl beim Hochmeister ist wohl nur als Ausnahmefall zu betrachten; vgl. z. B. die Wahlanzeige Clemens' VII. an den Ordensprokurator Heinrich (Brunner) vom 26. Nov. 1378, die allerdings im Zeichen des päpstlichen Schismas (durch einen Gegenpapst) erfolgte. Berichte der Generalprokuratoren Bd. I Nr. 157 S. 279 f.
- 69) Vgl. Paul Oberländer, Hochmeister Friedrich von Sachsen (1498—1510). 1. Teil. Wahl und Politik bis zum Tode König Johann Albrechts von Polen, Diss. phil. Berlin 1914 S. 19 ff; die Arbeit von Ingrid Matison, Die Politik des Hochmeisters Herzog Friedrich von Sachsen (1498—1510), vorgesehen als Bd. 21 der QuStDO, ist leider noch nicht zugänglich.
- 70) Vgl. Erich Joachim, Die Politik des letzten Hochmeisters in Preußen, Albrecht von Brandenburg, 1. Theil, Leipzig 1892 = Publik. a. d. Kgl. Preuß. Staatsarchiven (ND Osnabrück 1965) S. 7 ff, 11 ff; Walther Hubatsch, Albrecht von Brandenburg-Ansbach, Deutschordens-Hochmeister und Herzog in Preußen, 1490—1568, Heidelberg 1960 = Studien z. Gesch. Preußens Bd. 8 S. 26 ff.
- 71) Perlbach, Statuten S. 95.
- 72) Vgl. zu Friedrichs Wahl Liv-, Est- u. Kurländisches Urkundenbuch, hrsg. v. L. Arbusow, Bd. II, 1, Riga 1800, Nr. 665, 666, 676.
- 73) Es soll mit dieser Feststellung nicht in Abrede gestellt werden, daß es auch vorher „Wahlabsprachen“ gab, für die allerdings das Recht der Statuten auch genügend Raum bot.
- 74) Oberländer, Hochmeister Friedrich von Sachsen S. 27.
- 75) Vgl. Ergebnisprotokoll der Königsberger Verhandlungen vom 6. Apr. 1498, LUB II, 1 Nr. 661.
- 76) Vgl. Instruktion für die Ordensgesandten an Albrecht von Sachsen vom Okt. 1498, StA Königsberg OF 30 (V) fol. 356 sqq; Oberländer, Hochmeister Friedrich von Sachsen S. 38; vgl. auch Paul Poles Preuß. Chronik SRP V S. 212.
- 77) Zur Beratungsversammlung der preuß. Ordensregenten in Heiligenbeil am 31. Dez. 1510 vgl. Joachim, Die Politik des letzten Hochmeisters I S. 7—9; Regest ebd. Nr. 2 S. 161 ff; Revers vor der Wahl ebd. Nr. 9 S. 168; Hubatsch, Albrecht von Brandenburg S. 26, 28; die dem 16. Jh. zugehörige Chronik des Joh. Freiberg (SRP VI S. 356; vgl. zur Chronik S. 337 ff) stellt den „Wahlvorgang“ in der richtigen Reihenfolge dar: *Der XXXIII Hoemeister Teutsches Ordens wart gekoren* (e. A. = rechtsverbindliche Nominierung) *zu Rochlicz* (e. A.: hier müßte es heißen: Heiligenbeil) *Anno etc. 1511 und In den Orden gecleidet, und was genant Marggraff Albrecht von Brandenburg etc . . .*
- 78) Vgl. Acten der Ständetage Preußens unter der Herrschaft des Deutschen Ordens, Bd. V hrsg. v. Max Töppen, Leipzig 1886, S. 203 Schreiben Albrechts v. 14. Febr. 1511, Regest bei Joachim, Die Politik des letzten Hochmeisters I S. 169, vgl. auch ebd. S. 11 f, 15; Hubatsch, Albrecht von Brandenburg S. 29.

- 79) Die Wahlrechtsentwicklung stand ab der Säkularisation des Deutschen Ordens in Preußen (1525) und in Livland (1558/61) insofern unter neuen Vorzeichen, als der Wahlkonvent zwangsläufig umorganisiert werden mußte und der Deutschmeister zunächst die Administration des Hochmeistertums ausübte, bis schließlich die verschiedenen Meisterwürden in Personalunion von einem Amtsträger wahrgenommen wurden. Die normative Kraft des Faktischen bedingte damit auch Folgerungen für die fernere statutenmäßige Gestaltung des Hochmeisterwahlrechts; vgl. auch oben S. 45 A 66.

Wolfgang La Baume (1885 - 1971)

Von Ernst Bahr

Am 18. März 1971, wenige Wochen nach Vollendung seines 85. Lebensjahres, starb in Ludwigshafen am Bodensee Wolfgang La Baume, langjähriges Mitglied unserer Historischen Kommission für ost- und westpreußische Landesforschung. Danzig, Königsberg, Schleswig und Marburg an der Lahn waren die wichtigsten Stätten seines Wirkens und Forschens für die Vor- und Frühgeschichte, insbesondere für jene des Preußenlandes. Seit 1924 lehrte er vorgeschichtliche Archäologie an der Abteilung Geisteswissenschaften der Technischen Hochschule in Danzig, seit 1928 auch an der Universität Königsberg. Und wer von seinen Schülern den 2. Weltkrieg und den Zusammenbruch des Deutschen Reiches überlebt hat, denkt gewiß dankbar und gern an diesen akademischen Lehrer zurück, dem es neben seinem freundlichen Wesen auch gegeben war, komplizierte Entwicklungen anschaulich und leicht faßbar vorzutragen.

In Wurzen, Kreis Grimma in Sachsen, geboren, besuchte W. La Baume die Gymnasien in Magdeburg, Ilfeld am Harz und Wolfenbüttel, studierte anschließend von 1903 bis 1907 in Jena, Freiberg/Sa. und Berlin vor allem Naturwissenschaften und promovierte 1908 in Berlin mit seinem „Beitrag zur Kenntnis der fossilen und subfossilen Boviden“, der 1909 in Band 12 der „Schriften der Naturforschenden Gesellschaft Danzig“ erschien. In den Jahren 1908 und 1910 arbeitete er als Assistent am Staatlichen Museum für Naturkunde in Berlin und kam dann an das Westpreußische Provinzialmuseum im Grünen Tor in Danzig, wo er seit 1913 als Abteilungsleiter und Kustos, seit 1923 als Direktor des Museums (später in Staatliches Museum für Naturkunde und Vorgeschichte umbenannt) tätig war.

Von den Naturwissenschaften ausgehend, insbesondere von der Zoologie und Paläontologie, war Wolfgang La Baume unterdessen auch zur Vor- und Frühgeschichte gekommen, hat aber diese bemerkenswerte Zweigleisigkeit seiner wissenschaftlichen Bestrebungen in Forschung und Lehre bis an sein Ende beibehalten, wenn dabei auch seine besondere Vorliebe der urgeschichtlichen Denkmälerpflege galt. Daher überwiegen in seinem wissenschaftlichen Lebenswerk, wie dies sich uns in seinen zahlreichen Veröffentlichungen darbietet, neben zusammenfassenden Darstellungen die Untersuchungen zur ost- und westpreußischen Vor- und Frühgeschichte.

Bereits 1920 erschien sein Buch über die „Vorgeschichte von Westpreußen“. 1924 habilitierte es sich für vorgeschichtliche Archäologie an der Technischen Hochschule in Danzig, wurde 1928 zum außerordentlichen Professor ernannt und übernahm in den Jahren 1928 bis 1933 auch die Vertretung des Lehrstuhls für Vor- und Frühgeschichte an der Universität Königsberg.

Schon in Danzig hatte sich W. La Baume als geschickter Organisator des Ausgrabungswesens erwiesen, der hier an der unteren Weichsel eine vorbildliche Denkmalpflege aufzubauen verstand, obwohl ihm unter den gegebenen Verhältnissen keine besondere Denkmalpflegebehörde zur Verfügung stand. Von seinem Danziger Amt ausgehend, arbeitete er eng mit Bruno Ehrlich in Elbing, Kurt Voigtmann in Marienburg, Waldemar Heym in Marienwerder und andern Leitern der örtlichen Museen zusammen. Diesem erspriesslichen Zusammenwirken dienten insbesondere die 1923 von W. La Baume begründete und geleitete „Danziger Gesellschaft für deutsche Vorgeschichte“ (seit 1927 als Fachgruppe für Vorgeschichte dem Westpreussischen Geschichtsverein eingegliedert) und die seit 1924 (bis 1938) von W. La Baume herausgegebenen „Blätter für deutsche Vorgeschichte“. Gemeinsame Unternehmungen mit größeren Grabungen verbanden ihn auch mit Max Ebert. Aus diesen zielstrebigen Bemühungen sind u. a. das wichtige Gemeinschaftswerk über „Das Weichsel-Nogat-Delta“ von Bertram — La Baume — Klöppel (1924), in Zusammenarbeit mit Carl Engel das Kartenwerk „Kulturen und Völker der Frühzeit im Preußenland“ (1936) und der 1937 dazu veröffentlichte stattliche Erläuterungsband erwachsen.

1938 folgte W. La Baume einer Berufung als Direktor des Landesamts für Vorgeschichte in Königsberg/Pr., wo er zugleich als Staatlicher Vertrauensmann für die Beurteilung kulturgeschichtlicher Bodentalertümer und als Staatlicher Museumspfleger für die ostpreussischen Heimatmuseen wirkte. In dieser Stellung waren ihm neben dem größeren Tätigkeitsfeld auch neue größere Wirkungsmöglichkeiten gegeben. Hinzu kamen neue Vorhaben der systematischen Forschung, sorgfältige Kreislaufnahmen, seit 1939 die Vertretung des Königsberger Lehrstuhls für Vor- und Frühgeschichte. 1941 übernahm W. La Baume auch die Herausgabe der Zeitschrift „Alt-Preußen“. Mit dem Einbruch der Roten Armee in Ostpreußen war seiner Wirksamkeit in Königsberg ein Ende gesetzt. Glücklicherweise konnte er seine Tätigkeit in der Denkmälerpflege am Schleswig-Holsteinischen Museum vorgeschichtlicher Altertümer in Schleswig (1945-1950) fortsetzen, um anschließend die Leitung der Fachgruppe für Vorgeschichte des Johann-Gottfried-Herder-Forschungsrates in Marburg an der Lahn zu übernehmen.

Der Bogen seiner zahlreichen wissenschaftlichen Veröffentlichungen umspannt viele Seiten unserer vielgestaltigen Lehre vom Leben und Wirken des Menschen in schriftloser Zeit, vor allem die Bereiche der vorgeschichtlichen Kulturpflanzen, der Haustiere, der Geräte und die Probleme ihrer technischen Entwicklung. Grundlegendes hat Wolfgang La Baume mit seinen Arbeiten über die eigenartige Denkmälergruppe der Haus-, Tür- und Gesichturnen geschaffen. Leider ist seine schon 1939 fertig vorliegende Monographie über diese Denkmälergruppe mit zahlreichen Abbildungen verlorengegangen. 1963 konnten dankenswerterweise als Folge 17 der Mainzer Kataloge vor- und frühgeschichtlicher Altertümer wenigstens noch „Die pommerellischen Gesichturnen“ von W. La Baume erscheinen, ferner als Beitrag zu den „Studien zur Geschichte des Preußenlandes“ (Keyser-Festschrift) sein wichtiger Aufsatz über „Hausurnenfunde aus Pommerellen und die Bedeutung der Hausurnen (Speicherurnen) im Kult des Nordischen Kreises“.

Inzwischen habe ich erfahren, daß im Mainzer Römisch-Germanischen Zentralmuseum auch die Herausgabe seines Buches über Haus- und Speicherurnen soweit gediehen ist, daß mit seinem baldigen Erscheinen zu rechnen ist.

Kommissionsverlag: Elwert'sche Universitäts- und Verlagsbuchhandlung
355 Marburg (Lahn), Reitgasse 7/9
Einsendung von Manuskripten erbeten an Dr. Forstreuter, 34 Göttingen, Merkelstraße 3
oder Dr. Gause, 43 Essen, Saarbrücker Straße 107, 34 Göttingen, Merkelstraße 3.
Gedruckt mit Unterstützung der Stiftung Preussischer Kulturbesitz
und Beihilfe des Herder-Forschungsrates
bei Gerhard Rautenberg, 295 Leer (Ostfriesland)

Preußenland

MITTEILUNGEN DER HISTORISCHEN KOMMISSION FÜR OST- UND WESTPREUSSISCHE LANDESFORSCHUNG UND AUS DEN ARCHIVEN DER STIFTUNG PREUSSISCHER KULTURBESITZ

Jahrgang 9/1971

Nummer

INHALT

Carl August Lückcrath, De electione magistri, S. 33
Ernst Bahr, Wolfgang La Baume (1885—1971), S. 47

De electione magistri.

Ein Beitrag zum mittelalterlichen Wahlrecht im Deutschen Orden¹

Von Carl August Lückcrath

I.

Die wissenschaftliche Diskussion über Fragen des vielschichtigen mittelalterlichen Wahlrechts, sei es im Zusammenhang der Papstwahl, Bischofswahl, Abtswahl überhaupt der zeitlich verschiedenen Formen der „kanonischen Wahl“, sei es im Zusammenhang der Königswahl (Kaiserwahl), in Gestalt der Volks- oder Fürstenwahl, riß zwar nie ab, aber ihr ermangeln seit den Kontroversen im ersten Viertel unseres Jahrhunderts (U. Stutz, H. Bloch, M. Krammer, H. Mitteis, M. Lintzel u. a.) treibende Impulse². Bei der Durchmusterung der einschlägigen Forschungsergebnisse dünkt es aber merkwürdig genug, daß der sonst mit wissenschaftlicher Interesse reichlich bedachte Deutsche Orden hinsichtlich des von ihm praktizierte Wahlrechtes keine systematische Einzeluntersuchung erfahren hat; so fehlt auch eine rechtsgeschichtliche Darstellung der Hochmeisterwahl³, auf die allerdings in den letzten Jahrzehnten mehrfach annex Bezug genommen wurde⁴. Einzelspektren traten dabei zutage. Es wäre gewiß ein fragwürdiges Unterfangen, mit dem vorliegenden Beitrag das Gesamtspektrum des Rechtes an der Hochmeisterwahl bieten zu wollen. Einen Versuch diskussionsbedürftiger Vorüberlegungen zu diesem Ende sollen die folgenden Ausführungen vielmehr nur unternehmen.

Die Setzung des Wahlrechtes, wie es im Deutschen Orden praktisch war, fällt in eine Phase der Entwicklung des römisch-kirchlichen Rechtskreises, die man mit „klassischer Kanonistik“ umschreibt. Das Decretum Gratiani⁵, welches grundsätzliche kirchliche Wahlrechtsvorschriften enthielt, hatte inzwischen eine reich bearbeitung in Form von Glossen und Summen (Paucapalea, Rolandus⁶, Rufinus Huguccio) erfahren. Für die Papstwahl durch das Kardinalskollegium bestanden feste Vorschriften⁷, die Bischofswahl durch die Domkapitel war hinsichtlich ordnatio, iurisdictio und confirmatio geregelt, die Wahl der Äbte⁸ durch Konventen gleichermaßen; Wahlart⁹, das Wählerquorum, die Wahlhandlung waren bis in die formalen Einzelheiten vorgeschrieben. Das weltliche Wahlrecht, namentlich das